Anzeiger Region Bern
Postfach 5113
CH-3001 Bern

Verbot für Ostermundigen Gbbl. 1414

Publiziert am 05.10.2022

Gerichtliches Verbot
Die Eigentümerin des Grundstückes in Ostermundigen-Gbbl. Ni. 1414 lässt hiermit dieses gegen jede Besitzesstörung durch unbefugte Personen mit gerichtlichem Verbot belegen.Verboten ist das unbefugte Abstellen, Parkieren oder Lagern von Motorfahrzeugen, Wohnungen, Anhängern oder Motorfahrzeugzubehör.Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden - auf Antrag - mit einer Busse bis zu CHF 2000.00 bestraft.
Bewilligt Regionalgericht Bern-Mittelland; Gerichtspräsidentin sig. Blum; Bern, 23. August 2022
„Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam."